

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2022/349

Datum: 05.04.2022
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Kulturausschuss	05.05.2022					
Hauptausschuss	10.05.2022					
Stadtrat	17.05.2022					

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und sonstigen Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, Ehrungen für verschiedene Anlässe und/oder Leistungen zu verleihen. Grundlage hierfür ist § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Zuständig für Ehrungen im Sinne dieser Regelung ist der Stadtrat, was sich aus der Nennung derselben im Katalog der Zuständigkeiten ergibt, die der Stadtrat nicht übertragen kann, nämlich in § 45 Abs. 2 Nr. 18 KVG LSA.

Über diese Ehrungen hinaus kann die Stadt aber auch Preise ausloben und ihre Anerkennung für erbrachte Leistungen auf verschiedenen gesellschaftlichen Gebieten zum Ausdruck bringen und hierdurch sogleich einen Anreiz für die Fortführung solcher Betätigungen setzen. Hierbei ist insbesondere an die Förderung von Kunst, Kultur und Sport zu denken, welcher sich auch die Landesverfassung verschrieben hat. Diese Anerkennungen sind nicht von der Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 18 KVG LSA umfasst, sodass der Stadtrat diese auch übertragen kann.

Aus diesem Grunde und um ein einheitliches Verfahren bei der Verleihung von Ehrungen zu gewährleisten, soll die Satzung beschlossen werden.

Die Befugnis zum Erlass einer solchen Satzung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, wonach die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln können.

In dieser Satzung darf jedoch nicht alles geregelt werden. So ist zum Beispiel in § 22 Abs. 4 KVG LSA festgelegt, dass in der Hauptsatzung besondere Mehrheiten für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen vorgesehen werden können. Diese Mehrheiten können bis zu zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates betragen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist in der Hauptsatzung alles zu regeln, was gemäß dem KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Hieraus ergibt sich die Verweisung auf die Hauptsatzung in den Absätzen 3 und 4 des Paragraphen 9 der hier zu beschließenden Satzung.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss zu fassen, um künftig ein einheitliches Handeln in Bezug auf die in der Satzung aufgeführten Ehrungen und Preise sowie sonstige Auszeichnungen zu gewährleisten.

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Finanzielle Auswirkung:

Kosten für Abonnements örtlicher Tageszeitungen, soweit zusätzliche Ehrenbürger ernannt werden, 405,00 € pro Jahr und Abo (gemittelter Abopreis zum 05.04.2022).

Mindererträge, soweit Ehrenbürger Nutzer der Stadt- und Kreisbibliothek sind, in Höhe von derzeit 12,00 € pro Jahr und Ehrenbürger.

Erstattung der Kosten für die Nutzung von Frei- und Hallenbädern in Höhe der Nutzungsanzahl multipliziert mit dem Entgelt je Nutzung. Dies lässt sich nicht ermitteln.

Eventuell Zuschuss zu den Begräbniskosten an die Hinterbliebenen eines Ehrenbürgers, für den Fall, dass auf dem Grabstein die Ehrenbürgerwürde vermerkt wird, in Höhe von bis zu 1.000,00 € je Einzelfall.

Preisgelder für die Sportlerehrung in Höhe von jährlich 1.000,00 €.

Preisgeld für die Kulturehrung in Höhe von jährlich 500,00 €.

Preisgeld für den Ehrenamtspreis in Höhe von jährlich 500,00 €.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer